

Bekanntmachungs- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. August

1960

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	39	Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherung (Versicherungsschein-Nummer)	43
Kirchliches Gesetz:		Staatsgenehmigung zum Haushaltsgesetz für 1958 und 1959	43
Haushaltsgesetz für 1960 und 1961	40	Staatsgenehmigung zum Haushaltsgesetz für 1960 und 1961	43
Bekanntmachungen:		Erfassung des heimatlichen Schrifttums	43
Errichtung der 3. Pfarrstelle (Markuspfarre) in Villingen	42		
Bezeichnung der Pfarreien in Bühl	42	Hinweis:	
Gengenbacher Katechismus	42	Evangelische Buchgemeinde	43
Landeskollekte für Dürrenbüchig	42		
Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1960	42		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl (gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz-Gesetz):

Vikar Klaus Müller in Todtnau (Dienst-sitz Schönauf) zum Pfarrer in Helmstadt, Vikar Dieter Paul in Badenweiler zum Pfarrer der Ostpfarre in St. Georgen (Schwarzwald), Vikar Reinhard Schulz in Müllheim zum Pfarrer in Aglasterhausen, Vikar Ernst Ströhlein in Pforzheim-Dillweißstein zum Pfarrer in Berg-hausen.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Emil Jeske in Sennfeld.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Emil Jeske in Sennfeld zum Pfarrer daselbst (Gräflich Rüdiger von Collenberg'sches und Freiherrlich von Adelsheim'sches Patronat).

Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Kurt Petry in Ettlingen (Gymnasium) mit der Erteilung von Religionsunterricht in Karlsruhe.

Versetzt:

Vikar Günther Braun, z. Zt. beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Karlsruhe (Waldstadtpfarrei); Pfarrkandidat Klaus Engelhardt als Vikar zur Dienstaushilfe nach Heidelberg-Wieblingen und anschließend als Vikar nach Heidelberg (Dekanat); Vikar Hansjörg Wöhrle in Heidelberg (Dekanat) nach Singen/Hw. (Lutherpfarre).

Ernannt:

Finanzoberinspektor Werner Förster beim Evang. Oberkirchenrat zum Finanzamtmann.

Zurruhegesetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich Dietrich in Daudenzell auf 1. 11. 1960, Dekan Pfarrer Hermann Dürr in Wiesloch (Neue Pfarrei) auf 1. 11. 1960.

Kirchliches Gesetz.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) betr.

Vom 29. 12. 1959

Az. 56/1

Die Landessynode hat am 27. 11. 1959 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 35 981 000. — DM festgesetzt;
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 35 981 000. — DM festgesetzt.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1960/62 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer für die Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962 = 10 vom Hundert (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer).

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden,

und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

Artikel 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. März 1962 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962 (1. 4. 1962 bis 31. 3. 1963) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1962/63 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben per sächlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen mit 1/12 pro Monat fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

Artikel 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1959

Der Landesbischof:

D. Bender

Voranschlag

der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962)

Ab- schnitt	Ausgaben	Voranschlagssatz für 1960 u. 1961 jährlich DM	Ab- schnitt	Ausgaben	Voranschlagssatz für 1960 u. 1961 jährlich DM
	A. Lasten			Übertrag:	4 315 000
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	6 550 000	II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	259 000
2	Abgänge	700 000	III	Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen	1 694 000
3	Zinsen von Schuldschreibungen	150 000	IV	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	95 000
4	Öffentliche Abgaben	30 000	V	Aufwand für die Kirchenbezirke	119 000
5	Aufwendungen für Gebäude	500 000	VI	Aufwand für die Gemeindegeldsorge im allgemeinen	11 733 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	50 000	VII	Aufwand für die volksmissionarische und soziale Arbeit	154 000
7	Prozesskosten	50 000	VIII	Aufwand für den Religionsunterricht	1 767 000
8	Sonstige Lasten	2 000	IX	Aufwand für die Evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit	1 020 000
	Summe A Lasten	8 032 000	X	Für das Männerwerk der Landeskirche	177 000
	B. Zweckausgaben		XI	Für das Frauenwerk der Landeskirche	104 000
I	Aufwand für die Zentralverwaltung		XII	Für den Wohlfahrtsdienst	120 000
a)	Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe	1 300 000	XIII	Für die Pflege der kirchlichen Musik	105 000
b)	Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats	16 000	XIV	Ruhegehälter	2 190 000
c)	Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats	653 000	XV	Unterstützungen	167 000
d)	4%ige Hebegebühr der Finanzämter	1 140 000	XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 904 000
e)	Sachliche Amtskosten und Verwaltungsaufwand der dem Oberkirchenrat untergeordneten Dienststellen	1 205 000	XVII	Allgemeiner Aufwand	2 026 000
	Übertrag:	4 315 000		Summe B Zweckausgaben	27 949 000
				Summe A Lasten	8 032 000
				Gesamtsumme der Ausgaben	35 981 000

Ab- schnitt	Einnahmen	Voranschlagssatz für 1960 u. 1961 jährlich DM	Ab- schnitt	Einnahmen	Voranschlagssatz für 1960 u. 1961 jährlich DM
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	29 500 000		Übertrag:	34 840 000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	987 000	8	Überschüsse kirchlicher Fonds	—
3	Beiträge des Staates	2 150 000	9	Aus Gebäuden und Grundstücken	227 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand	36 000	10	Mietzinsen für vermietete Dienstwohnungen	5 000
5	Sonstige Beiträge	128 000	11	Zinsen	400 000
6	Einnahmen aus Einrichtungen der Landeskirche	1 079 000	12	Ersatzbeiträge	459 000
7	Einnahmen aus Erteilung von Religionsunterricht	960 000	13	Sonstige Einnahmen	50 000
	Übertrag:	34 840 000		Gesamtsumme der Einnahmen	35 981 000
				Gesamtsumme der Ausgaben	35 981 000

Bekanntmachungen.

OKR. 2. 7. 1960 Errichtung einer 3. Pfarr-
Nr. 16925 stelle (Markuspfarre) in
Az. 10/0 Villingen betr.

In Villingen wird mit Wirkung vom 1. 7. 1960 eine 3. Pfarrstelle (Markuspfarre) errichtet.

OKR. 16. 7. 1960 Bezeichnung der Pfarreien
Nr. 17806 in Bühl betr.
Az. 10/0

Die Südpfarrei in Bühl führt jetzt die Bezeichnung „Johannespfarre“, die Nordpfarre die Bezeichnung „Lukaspfarre“.

OKR. 6. 7. 1960 „Gengenbacher
Nr. 17376 Katechismus“ betr.
Az. 35/101

In den nächsten Wochen erscheint in der Schriftenreihe des Comenius-Instituts, evang. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft in Münster (Westfalen), eine Schrift von Kohls: „Der Gengenbacher Katechismus aus dem Jahre 1545“. Diese Schrift ist eine ausführliche theologische sowie pädagogisch-katechetische Beurteilung und Würdigung des ältesten evangelischen Katechismus im Gebiet unserer Landeskirche. Wir bitten Pfarrer, Kirchengemeinden und Dekanate, die sich für diese Schrift interessieren, eine Bestellung beim Evang. Oberkirchenrat aufzugeben. Der Ladenpreis beträgt ca. 4,60 DM. Bei einer Sammelbestellung durch den Oberkirchenrat erhalten wir auf diesen Preis 40 % Rabatt.

OKR. 25. 7. 1960 Landeskollekte für die
Nr. 18023 Tilgung der Bauschulden
Az. 43/0 in Dürrenbüchig betr.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. 9. 1960, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Dürrenbüchig erhoben, die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die Evang. Kirchengemeinde Dürrenbüchig hat im Jahre 1955 unter großen Opfern eine Kirche erstellt und damit ein dringendes Bedürfnis befriedigt. Trotz der beschälichen Opferfreudigkeit der Gemeindeglieder ist die kleine Gemeinde nicht in der Lage, allein die entstandene Schuldenlast abzutragen. Sie bittet daher die Gemeinden der Landeskirche um ihre brüderliche Hilfe.

OKR. 19. 7. 1960 Tag und Opferwoche
Nr. 18214 der Inneren Mission 1960
Az. 43/4 betr.

Am 9. Oktober d.J. wird in unserer Landeskirche der Tag der Inneren Mission begangen, an dem

in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem Festgottesdienst eine Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben ist.

Dem Tag der Inneren Mission geht voraus vom 3. – 9. Oktober 1960 eine Opferwoche der Inneren Mission, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom 3. – 9. Oktober 1960 eine Haussammlung und vom 7. – 9. Oktober 1960 eine Straßensammlung genehmigt ist.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem Leitwort:

„Handelt barmherzig!“

Dem Festgottesdienst am Tag der Inneren Mission ist das Bibelwort des 17. Sonntags nach Trinitatis 2. Petrus 1, 3 – 11 zugrundezulegen. Eine Meditation hierüber wird rechtzeitig übersandt.

Wie in den früheren Jahren bitten wir die Pfarrämter herzlich, auch diesmal wieder die Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen und auch alle Gemeindeveranstaltungen (Mütterabend, Männerabend, Jugendkreis) in der Opferwoche unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Die Innere Mission wird in der Handreichung für die evangelischen Pfarrer ihrerseits auch noch Anregungen und Material zu einer aktuellen Ausgestaltung der Opferwoche geben.

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch den Gesamtverband der Inneren Mission rechtzeitig nähere Mitteilungen und das notwendige Material zu. Wir bitten um genaue Beachtung der entsprechenden Rundschreiben der Inneren Mission.

Die Abrechnung der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede Gemeinde meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20 % bis spätestens 7. November 1960 an das zuständige Dekanat. (Die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab.) Die Dekanate überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung bis 22. November 1960 an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto Nr. 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 12. Dezember 1960 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

OKR. 16. 7. 1960
Nr. 18311
Az. 50/1 (50/3)
Haftpflicht-, Unfall- und
Kautionsversicherung
(Versicherungsschein-
Nummer) betr.

Der Badische Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe hat uns mit Schreiben vom 10. 7. 1960 mitgeteilt, daß sich die Versicherungsschein-Nummer des mit ihm abgeschlossenen Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherungsvertrags ab sofort in folgende neue Nummer ändert:

2307428.

Im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 29. 10. 1959 Nr. 20454 (VBl. S. 84) wolle diese Änderung handschriftlich vorgenommen werden.

OKR. 6. 7. 1960
Nr. 5881
Az. 56/1
Die allgemeinen kirchlichen
Ausgaben und Einnahmen für
die Rechnungsjahre 1958 und
1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960)
betr.

Das Kultusministerium in Stuttgart hat die gemäß Artikel 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in der Fassung der beiden Änderungsgesetze vom 28. 6. 1951 (BadGVBl. S. 119) und vom 21. 1. 1952 (Reg.Bl. S. 3) erforderliche staatliche Genehmigung zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 vom 2. 12. 1957, die gemäß Bekanntmachung vom 25. 7. 1958, VBl. S. 48, zunächst nur bis 31. 12. 1959 erteilt war, mit Schreiben vom 2. 3. 1960 R 63 auf die Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 3. 1960 mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Kirchensteuer vom Einkommen für diese Zeit gemäß Beschluß der Landessynode vom 26. 11. 1959 einheitlich in Höhe von 10. v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben ist und daß die seitherigen Kirchensteuer-Höchstsätze (2,5 v. H. bis 3 v. H., bezogen auf das steuerpflichtige Einkommen) wegfallen.

OKR. 6. 7. 1960
Nr. 12509
Az. 56/1
Die allgemeinen kirchlichen
Ausgaben und Einnahmen für
die Rechnungsjahre 1960 und
1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962)
betr.

Zu dem in dieser Nummer veröffentlichten kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 vom 29. 12. 1959 nebst Voranschlag für 1960 und 1961 hat das Kultusministerium in Stuttgart mit Schreiben vom 12. 5. 1960 R 276 die gemäß Artikel 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in der Fassung der beiden Änderungsgesetze vom 28. 6. 1951 (BadGVBl. S. 119) und vom 21. 1. 1952

(Reg.Bl. S. 3) erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Nach dieser Genehmigung ist die Evangelische Landeskirche in Baden berechtigt, für die Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962 eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. zu erheben.

OKR. 18. 7. 1960
Nr. 17903
Az. 76
Erfassung des heimatlichen
Schrifttums betr.

Wie der Verband der Verleger und Buchhändler in Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart-S, Leonhardsplatz 28, mitteilt, beabsichtigt er, demnächst einen ausführlichen Katalog des vorrätigen Schrifttums über Land und Leute, Geschichte und Kunst von Baden-Württemberg herauszubringen und dabei auch dem Schrifttum aus dem kirchlichen Raum den ihm gebührenden Platz einzuräumen. In diesem Katalog sollen auch die von den Pfarrämtern herausgegebenen Fest-, Jubiläums- und Gelegenheitsschriften aufgeführt werden, soweit sie noch lieferbar sind und von Interessenten bezogen werden können.

Wir begrüßen dieses Vorhaben und bitten die Pfarrämter, dem genannten Verband möglichst bald durch Übersendung von Belegexemplaren (mit Angabe der Preise) Kenntnis über die vorliegende Literatur zu geben oder ihn durch Hinweise auf Stellen, die derartige Schrifttum im dortigen Bereich herausbringen, zu unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut auf die Bekanntmachung vom 7. 7. 1959 Nr. 15568 - Az. 72/15 - (VBl. S. 70) hin und bitten, auch der Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats, sofern noch nicht geschehen, je ein Belegexemplar zuzusenden.

Hinweis.

In Stuttgart wurde eine Evangelische Buchgemeinde ins Leben gerufen, deren breites Fundament und deren geschickte und weitgespannte Buchauswahl soviel Vertrauen einflößt, daß man ihr eine gute Entwicklung voraussagen darf.

Sie bietet bereits in ihrem ersten uns vorliegenden Katalog über hundert Bücher in schönen Ausgaben zu äußerst günstigen Preisen an. Die Mitglieder verpflichten sich lediglich zur Abnahme eines Buches im Vierteljahr und haben freie Wahl unter sämtlichen im Katalog enthaltenen Bänden. Für die sorgfältige Auswahl bürgt ein Gremium, dem führende Männer der Kirche angehören.

Die Evangelische Buchgemeinde wendet sich an alle evangelischen Leser und ihre Familien.

Sie will ihnen diejenigen Bücher in die Hand geben, deren das christliche Haus bedarf, um lebendig am Glaubens- und Zeitleben teilhaben zu können. Bücher zu Bekenntnis und Betrachtung, Lebensbeschreibungen, Geschichtsdarstellungen, Romane, Klassikerausgaben findet man hier ebenso wie bildendes Schrifttum, Kunst- und Bildbände, praktische Handbücher und Jugendschrifttum.

Näheres erfahren unsere Leser in jeder evangelischen Buchhandlung oder über die Evangelische Buchgemeinde, Stuttgart 13, Libanonstraße 5.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 – 12 Uhr
und 15.30 – 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Am 2. und 4. Samstag jedes Monats ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.